

The logo consists of the word "NEUSTART" in white, bold, uppercase letters, centered within a black rounded rectangular background.

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden und ein
Bundesgesetz über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung
in Fällen besonderen Interesses erlassen wird
(12/ME XXIV. GP)**

Die Verankerung eines nach Art 8 EMRK gebotenen Rechtsanspruches auf Gewährung des Aufenthaltes auch aus humanitären Gründen im Asylgesetz, Fremdenpolizeigesetz sowie im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ist grundsätzlich zu befürworten. Abzulehnen ist jedoch die im selben Gesetzesentwurf vorgeschlagene Einschränkung für Anträge auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels; dazu im Einzelnen:

Der begutachtete Gesetzesentwurf enthält zu § 24 NAG den abzulehnenden Vorschlag, dass ein Verlängerungsantrag nur vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels gestellt werden kann. Wenn wegen Fristversäumnis nicht mehr ein Verlängerungsantrag, sondern nur mehr ein Erstantrag gestellt werden kann, ist dadurch eine in Österreich aufgebaute Existenz bedroht. Die Regelung einer derart schwerwiegenden Auswirkung für eine verspätete Antragstellung ist unverhältnismäßig. Auch die im begutachteten Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Sanierungsmöglichkeiten eines verspäteten Antrages (Wiedereinsetzungsmöglichkeit nach § 24 Abs. 2 NAG und Antragstellung im Inland wegen humanitärer Gründe nach §§ 21 Abs. 3 und 11 Abs. 3 NAG) stellen keinen ausreichenden Schutz vor unverhältnismäßiger Existenzvernichtung dar, da ihre Geltendmachung eine recht detaillierte Kenntnis fremdenrechtlicher Bestimmungen erfordern würde, die den allermeisten Betroffenen nicht zugänglich sein wird. Außerdem wären diese Sanierungsmöglichkeiten nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die nicht alle Fälle einer Fristversäumnis abdecken und würden nur wirksam werden, wenn sie ihrerseits rechtzeitig und vollständig ergriffen werden.

Die derzeitige Rechtslage, wonach auch noch 6 Monate nach Ende der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels ein Verlängerungsantrag gestellt werden kann (§ 24 Abs. 2 NAG in der derzeit geltenden Fassung), allerdings eine mehrmals verspätete Antragstellung eine strafbare Verwaltungsübertretung ist (§ 77 Abs. 1 Z 2 NAG), sollte daher nicht verändert werden.

7. Jänner 2009

Mag. (FH) Wolfgang Hermann
Geschäftsführer

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit